

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1877.)

Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 2. Jänner 1877,

womit Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 12. Mai 1877, Nr. 33.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Offenhaltung des Verkehrs nothwendige Schneeabräumung auf den Reichsstraßen obliegt mit dem im §. 9 gemachten Vorbehalte denjenigen Gemeinden und ausgeschiedenen Gutsgebieten, wo solche bestehen, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als acht Kilometer von der Arbeitsstrecke entfernt sind.

Abweichungen von dieser Bestimmung finden statt, wenn der sich herausstellende Bedarf an Arbeitskräften im Allgemeinen oder an einzelnen Punkten eine Beschränkung zulassen, oder eine Ausdehnung erheischen sollte, oder wo örtliche Verhältnisse, z. B. in Gebirgsgegenden oder an Flüssen, eine Aenderung nöthig machen.

§. 2.

Die zur Schneeabräumung auf jeder Reichsstraße Verpflichteten sind von den politischen Behörden unter Zuziehung der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) und der mit der Verwaltung öffentlicher nicht ärarischer Straßen betrauten Organe zu ermitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, und es ist für jede verpflichtete Gemeinde (Gutsgebiet) eine bestimmte Arbeitsstrecke festzusetzen, auszuzeigen und auszumarken.

Bei der Zuweisung der Straßenstrecken und der Bemessung ihrer Länge ist mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung der bezüglichen Gemeinden (Gutsgebiete), auf ihre Entfernung von der Arbeitsstrecke und auf die sonstigen Localverhältnisse vorzugehen.

§. 3.

Den zur Schneeabräumung Verpflichteten wird, den Fall des §. 5 ausgenommen, eine Vergütung aus dem Staats=Straßenfonde geleistet.

§. 4.

Die Vergütung wird nach dem zur Winterszeit üblichen Taglohne zu Handen der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) erfolgt.

Der volle Taglohn für die Schneeabräumung darf den für die Verrichtung der gewöhnlichen Straßen=Conservationsarbeiten an der betreffenden Straßenstrecke fixirten Taglohn nicht überschreiten.

Dieser Taglohn gebührt jedoch nur für den ganzen Arbeitstag und für die volle Tagarbeit einer vollkommen arbeitsfähigen Person. Für eine mindere Leistung gebührt nur eine verhältnißmäßige Vergütung.

In die Arbeitszeit wird bei einer Entfernung über eine halbe Stunde die für den Hin- und Rückweg erforderliche Zeit eingerechnet.

§. 5.

Wo die Straße zugleich eine Gasse eines geschlossenen Ortes bildet, hat die Ortschaft, in welcher sich die Straße befindet, die Schneeabräumung auf der Durchzugstrecke ohne Anspruch auf eine Vergütung zu leisten.

§. 6.

Die Verpflichteten haben den ihnen von den Straßenbau=Organen rüchftlich der Schneeabräumung zukommenden Aufforderungen genau nachzukommen.

Die Arbeiter müssen mit ihrem eigenen oder von den Verpflichteten beigestellten Arbeitszeuge versehen sein. Die Verpflichteten haben ihren Arbeitsleuten verläßliche Aufsichtsorgane beizugeben.

§. 7.

Sollten die Verpflichteten bei ihnen zugegangenen Aufforderung zur Schneeabräumung nicht nachkommen, oder sollte die Arbeit nicht entsprechend verrichtet werden, so ist die Staatsverwaltung befugt, dieselben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verhalten oder die Schneeabräumung durch wen immer besorgen zu lassen.

Die hiedurch erwachsenen Mehrauslagen haben die Verpflichteten dem Staats=Straßenfonde zu vergüten.

§. 8.

Sowohl Beschwerden der Verpflichteten gegen Verfügungen der Straßenbauorgane, als allfällige Klagen der letzteren wider die Verpflichteten sind bei der Gemeinde (dem Gutsgebiete) unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde anhängig zu machen, welche darüber die Erhebungen mit Beschleunigung zu pflegen und zu erkennen hat.

§. 9.

Der Staatsverwaltung steht es frei, die Schneeabräumung auf den Reichsstraßen, wenn sie es den öffentlichen Interessen, insbesondere jenen des Staatsschatzes zusagend findet, in eigener Regie oder im Accord oder im Verpachtungswege zu bewirken.

§. 10.

Bereinbarungen über Aversualvergütungen, welche auf Grund des §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 (R. G. Bl. Nr. 16), getroffen wurden, können über Ansuchen der betreffenden Gemeinde (des Gutsgebietes) aufgelassen werden.

§. 11.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 außer Kraft.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt, welche die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen haben.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Preiss m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom
5. Mai 1877,
zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Jänner 1877 (R. G. Bl. Nr. 33) über die Schnee-
abräumung auf Reichsstraßen.
(Reichsgesetzblatt vom 12. Mai 1877, Nr. 34).

(§. 1 des Gesetzes.)

Die Beurtheilung, ob und wann die Nothwendigkeit der Schneeabräumung auf Reichsstraßen vorhanden ist, kommt den Organen des Straßenbaues zu.

Denselben liegt insbesondere ob, unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Verkehrs zu bestimmen, in welcher Breite der Schnee von der Straße abgeräumt werden soll. In der Regel ist die Schneeabräumung auf die Breite eines Wagengeleises mit Ausweichplätzen zu beschränken. An Straßenstrecken, auf welchen ein lebhafterer Verkehr stattfindet, ist dieselbe auf die Breite zweier Wagengeleise, und nur in der Nähe großer Städte auf die ganze Straßenfahrbahn auszudehnen.

Unter Schneeabräumung ist jedoch nicht die Beseitigung der ganzen Schneedecke von der Straße zu verstehen, vielmehr ist mit Rücksicht auf den Schlittenverkehr eine Schneedecke von circa 20 Centimeter zu belassen.

Die Entfernung der zur Schneeabräumung verpflichteten Gemeinden (Gutsgebiete) von den für dieselben festgesetzten Arbeitsstrecken ist nach der wirklich zurückzulegenden Wegestrecke zu berechnen.

(§§. 2 und 4 des Gesetzes.)

Die Zeit, welche bei den über eine halbe Stunde von der Arbeitsstrecke entfernten Gemeinden (Gutsgebieten) für den Hin- und Rückweg in die Arbeitszeit eingerechnet werden muß, ist bei dem im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen in Vorhinein zu ermitteln und in das bezügliche Verzeichniß einzutragen.

Der Lohn tag ist mit acht Arbeitsstunden zu rechnen; wird nicht der ganze Tag verwendet, so ist die Entlohnung nach Verhältniß der Anzahl der Arbeitsstunden zu leisten.

Die Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, die empfangene Vergütung den Arbeitern unverzüglich auszufolgen.

(§. 5 des Gesetzes.)

Im Sinne des §. 5 des Gesetzes besteht eine Gasse auch dort, wo an der eine Ortschaft durchziehenden Straße zwar keine ununterbrochene Häuserreihe, doch aber Wirthschafts-

und sonstige Gebäude, Hof- und Garteneinfriedungen u. dgl. und allenfalls zwischen denselben hie und da unbedeutende Zwischenräume vorhanden sind.

(§. 6 des Gesetzes.)

Wenn die Schneeabräumung durch die nach §. 2 des Gesetzes ermittelten Verpflichteten bewirkt werden soll, hat der Baubeamte und in dessen Vertretung der Straßenmeister für die ihm zugewiesene Straßenstrecke alle Gemeinden (Gutsgebiete) in deren Terrain die Schneeabräumung vorzunehmen ist, hiezu schriftlich aufzufordern, und ist in dieser Aufforderung die Zeit des Eintreffens der Arbeiter auf der Straßenstrecke, sowie die Zahl der Arbeiter und die Gattung und Menge des mitzubringenden Arbeitszeuges bestimmt zu bezeichnen. Die Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) haben den Empfang dieser Aufforderung unter genauer Angabe des Tages und der Stunde schriftlich zu bestätigen und dafür Sorge zu tragen, daß der obigen Aufforderung der Straßenbauorgane pünktlich entsprochen werde.

Den mit der Straßenerhaltung beauftragten Baubeamten und Straßenmeistern liegt ob, die Schneeabräumungsarbeiten zu leiten und zu überwachen.

Zur Aufsicht sind auch Straßeneinräumer streckenweise zu verwenden.

Die Straßenbauorgane haben den Vorstehern der Gemeinden (Gutsgebiete) Verzeichnisse über jede tägliche Leistung zu übergeben, in welchen die Zahl der verwendeten Arbeiter, die Arbeitsstunden und der gebührende Lohn ersichtlich gemacht ist.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs sind Formularien der an die Gemeinden (Gutsgebiete) zu erlassenden Aufforderung, der von denselben auszustellenden Empfangsbestätigung und der ihnen zu übergebenden Arbeitsverzeichnisse in Druck zu legen und die Baubeamten und Straßenmeister damit zu versehen. Von diesen gedruckten Formularien ist dergestalt Gebrauch zu machen, daß nur die veränderlichen Daten und Namen auszufüllen und die bezüglichen Unterschriften beizufügen sind. Jeder Aufforderung zur Schneeabräumung ist immer auch das von dem Vorsteher der Gemeinde (des Gutsgebietes) auszufüllende Empfangsbestätigungsformulare (Recepisse) beizulegen.

(§. 9 des Gesetzes.)

Wo die Schneeabräumung mittelst des Schneepfluges mit Vortheil bewirkt werden kann, sind Schneepflüge in Anwendung zu bringen und sind zu diesem Behufe wegen Beistellung der Pferde für den Bedarfsfall und über den Preis dieser Beistellung mit Pferdehaltern im Vorhinein bestimmte Vereinbarungen zu treffen.

Kasser m. p.

Preis m. p.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1877,
betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Ottakring
in Niederösterreich.**

(Reichsgesetzblatt vom 12. Mai 1877, Nr. 35.)

Anlässlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Ottakring (R. G. Bl. 1876, Nr. 24 und 1877, Nr. 24) wird auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 20. November 1876 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in diesem Orte aufgestellt, welches seine Amtsthätigkeit am 18. Juni 1877 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Gemeinden Neulerchenfeld und Ottakring aus dem Steueramtsbezirke Hernals ausgeschieden und dem Steueramte in Ottakring zugewiesen.

Preis m. p.

Rundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1877,
womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. December 1872
(R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.
(Reichsgesetzblatt vom 23. Mai 1877, Nr. 38.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), betreffend die neue Maß- und Gewichtsordnung, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Michungs-Commission erlassener Nachtrag zur Eichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Chlumecky m. p.

Vierter Nachtrag zur Eichordnung vom 19. December 1871,

Zu §§. 13, 15 und 18.

Die Zulassung von Hohlmaßen für trockene Gegenstände aus gebogenem Holze (Spanmaße) zur Eichung und Stämpelung betreffend.

Hohlmaße für trockene Gegenstände von 1 Liter aufwärts bis 0.5 Hektoliter können auch aus gebogenem Buchen- oder Eichenholze hergestellt werden. Für die Ausführung und Stämpelung dieser sogenannten Spanmaße sind die folgenden Bestimmungen maßgebend.

Bezeichnung und Form.

Bezüglich der Bezeichnung und Form der Spanmaße gelten die in den §§. 12 und 14 der Eichordnung für hölzerne Hohlmaße gleicher Größe enthaltenen Bestimmungen.

Construction.

Die aus Buchen- oder Eichenholz herzustellende Seitenwand (der Span) muß bei Maßen von 0.5 H. mindestens acht, bei Maßen von 1 Liter mindestens 4 Millimeter stark sein, und bei den dazwischenliegenden Maßen eine der Größe entsprechende Stärke haben.

Der Boden kann sowohl aus hartem, als auch aus astfreiem weichem Holze hergestellt werden, und darf bei den Maßen von 0.5 H. $\frac{1}{4}$ H. und 20 L. nicht unter 18, bei den kleineren nicht unter 12 Millimeter stark sein. Am Umfange ist derselbe mit einem Falze zu versehen, der nach der Höhe um $\frac{2}{3}$ der Bodendicke, in der Richtung des Durchmessers um die Dicke des Spanes ausgenommen ist, so daß der Boden mit dem unteren Drittel seiner Dicke bis zur äußeren Oberfläche des Spanes hervortritt und mit den oberen zwei Dritteln derselben sich an die innere Fläche des Spanes dicht anlegt; an letzterer Stelle sind Span und Boden durch Nägel zu verbinden.

Die Maße erhalten einen im Folgenden näher beschriebenen eisernen Beschlag:

Bei dem Maße 0.5 H. besteht der Beschlag aus drei Bandeisenschienen, welche sich an der unteren Fläche des Bodens, in der Richtung der Durchmesser eines regelmäßigen Sechsecks kreuzen, am Rande rechtwinkelig aufgebogen sind und am Spane bis nahe an den oberen Rand desselben aufsteigen. Eine dieser Schienen liegt über der äußeren Verbindungsfuge des Spanes. Die Schienen sind mit dem Boden und dem Spane durch Nägel verbunden, deren Spitzen im Innern umgeschlagen werden. — Am oberen und unteren Rande des Maßes ist ein über die Schienen hinlaufender Reifen aus Bandeisen anzubringen, deren jeder mit den Schienen und dem Spane gleichfalls durch Nägel zu verbinden ist. Ueber die Mündung des Maßes ist in der Richtung des Durchmessers der Verbindungsfuge des Spanes ein eiserner Steg gespannt, dessen Querschnitt einen Halbkreis von 10 Millimeter Halbmesser

bildet und dessen obere ebene Fläche in der Ebene des oberen Randes des Spanes liegen muß. Die umgekröpften Enden des Steges sind auf beiden Seiten mit dem Reifen, der Fugenschiene und dem Spane mittelst durchgehender Nieten verbunden. — Eine eiserne Stange von 12 Millimeter Durchmesser verbindet den Steg mit dem Boden; sie ist mit dem Stege in seiner Mitte vernietet. Am unteren Ende ist die Stange dünner gefeilt, so daß sich der hiedurch gebildete Ansatz auf eine in der inneren Bodenfläche eingelassene Eisenplatte von 25 Millimeter Durchmesser und 4 Millimeter Dicke fest aufsetzt; mit dem unteren dünneren Ende durchdringt die Stange den Boden sowie die drei sich kreuzenden Schienen und ist daselbst vernietet.

Die Maße zu $\frac{1}{4}$ H., 20 L. und 10 L. sind in gleicher Weise wie jenes von 0.5 H. zu beschlagen, nur mit dem Unterschiede, daß der Steg entfällt und zwei am Boden sich unter einem rechten Winkel kreuzende Schienen genügen, von welchen eine wieder über der Verbindungsfuge zu liegen kommt.

Bei den Maßen von 5 L., 2 L. und 1 L. kann der Beschlag in derselben Art, wie bei jenen zu $\frac{1}{4}$ H., 20 L. und 10 L. ausgeführt werden; es genügt jedoch auch eine über die Verbindungsfuge und senkrecht auf die Holzfasern des Bodens laufende Schiene und kann der Bodenreif entfallen.

Das zu den Reifen und Schienen verwendete Bandeisen soll bei dem Halb = Hektoliter nicht unter 1.5, bei den Maßen von $\frac{1}{4}$ H., 20 L. und 10 L. nicht unter 1 Millimeter stark sein, die Breite der Reifen aber bei den größeren Maßen, nicht unter 30 bis 25, bei den 2 und 1 Litermaßen nicht unter 22 Millimeter betragen.

Wenn das Maß mit Handhaben versehen wird, muß eine derselben über der Verbindungsfuge des Spanes liegen und die Befestigung in der Art ausgeführt sein, daß die Nägel im Inneren über eiserne Unterlagsplatten umgeschlagen und vernietet werden. Die Befestigungspunkte sollen nicht in demselben Faserverlaufe liegen, weil hiedurch ein Aufreißen des Spanes durch die Handhaben befördert würde.

Aichung und Fehlergrenzen.

Bezüglich der Aichung und Fehlergrenzen bleiben die im §. 17 der Aichordnung für die hölzernen Hohlmaße enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Stempelung.

Die Stempelung der Spanmaße erfolgt auf der äußeren Wandfläche und der inneren Fläche des Bodens durch Einbrennen der Stempel; ferner, an drei in nahe gleichen Abständen gewählten Stellen; sowohl auf dem oberen Rande des Maßes, als auch am äußeren Umfange über der Stoßfuge von Boden und Span, durch Aufschlagen derselben.

Behufs Anbringung der Stempel über der Stoßfuge von Boden und Span muß der Bodenreif an drei Stellen durch eine kreisförmige Doffnung durchbrochen sein, deren Durchmesser nicht weniger als 12 Millimeter beträgt.

Zu §. 18.

Die Stempelung der hölzernen Hohlmaße für trockene Gegenstände betreffend.

Die im §. 18 der Aichordnung rücksichtlich der Stempelung des Bodens der hölzernen Hohlmaße für trockene Gegenstände enthaltene Bestimmung wird dahin abgeändert, daß die Stempel nicht auf der äußeren, sondern auf der inneren Fläche des Bodens einzubrennen sind

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 2. Juni 1877,

betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confitüren, Caffeesurrogate und andere derartige Genußartikel.

(Reichsgesetzblatt vom 14. Juni 1877, Nr. 43.)

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß gegenwärtig nicht blos grüne, sondern auch andersfarbige Buntpapiere mit gesundheitschädlichen Farbmaterien erzeugt, in den Verkehr gebracht und zur Emballage von Genußartikeln verwendet werden, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aus Sanitätsrücksichten im Nachhange zur Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) zu verordnen, daß als Einhüllungsmittel für die verschiedenen Confitüren, Zuckerbäckwerke, Caffeesurrogate und andere derartige Genußartikel nur gewöhnliches weißes oder im Zeug gefärbtes Papier verwendet werden darf, und daß die Verwendung von sonstigen gefärbten Papieren nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel und auch als solches nur bei derartigen Genußmitteln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen, noch zerfließen und in Folge dessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

Kasser m. p.

Chlumecky m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Mai 1877, Z. 11.201,

betreffend einige Abänderungen der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1870, Z. 229, festgesetzten Ordinationsnorm für Medicamenten-Verschreibungen auf Rechnung des Staatschazes oder eines vom Staate verwalteten Fonds.

(Landesgesetzblatt vom 2. Juni 1877, Nr. 13.)

Der Herr Minister des Innern hat sich, wiewohl in dem Ministerialelasse vom 31. December 1875, R. G. Bl. Nr. 5 und 6, die erforderlichen Weisungen enthalten sind, wie im alten Medicinalgewichte verschriebene Quantitäten von Arzneikörpern in's metrische Gewicht umzusetzen seien, dennoch zur Sicherung eines gleichförmigen Vorgehens veranlaßt gefunden, mit dem Erlasse vom 8. April l. J., Z. 1249, die in den §§. 6 und 7 der mit dem Erlasse vom 21. März 1870, Z. 229 (Rundmachung vom 30. Juli 1870, Z. 18.087, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich XXXII. Stück Nr. 47) hinausgegebenen Ordinationsnorm im alten Medicinalgewichte ausgedrückten Quantitäten einzelner Arzneikörper nach dem metrischen Gewichte wie folgt zu bestimmen:

§. 6, der Zusatz von Zucker zu Pulvern darf höchstens pro dosi 0.35 Gramm betragen.

§. 7, zur Verbesserung des Geschmacks einer Arznei dürfen:

- a) farblose Oblaten;
- b) für eine Flüssigkeitsmenge von 250.00 Grammen entweder Zucker bis zu 8.00 Grammen oder ein billiger Syrup oder mel depuratum bis zu 15.00 Grammen oder Extractum liquoritiae bis zu 1.00 Grammen verschrieben werden.

Bezüglich des §. 14 der Ordinationsnorm wird auf den Ministerialerlaß vom 31. December 1875, N. G. Bl. 1876 Nr. 6, verwiesen.

Zu §. 17 wird bemerkt, daß der Preis für grüne Arzneigläser, deren Verwendung durch die neue Arzneitaxe dort, wo sie zu beschaffen sind, nicht ausgeschlossen ist, nach Punkt 13 der Grundsätze zur Feststellung dieser Arzneitaxe zu ermitteln ist.

Die übrigen Bestimmungen der Ordinationsnorm bleiben in Wirksamkeit.

Indem ich diese Anordnungen hiemit verlautbare, sehe ich mich veranlaßt, die weiteren Bestimmungen der h. ä. Kundmachung vom 30. Juli 1870, Z. 18.087, abzuändern, wie folgt:

In Betreff jener Arzneiformeln (sogenannte Normalformeln), welche im Anhange zu dem oben bezogenen Ministerialerlasse mit der h. ä. Kundmachung vom 30. Juli 1870, Z. 18.087, aufgestellt und bezüglich deren bestimmt wurde, daß sie bei Arzneiverschreibungen auf Kosten öffentlicher Fonde der Kürze halber mit ihrer Aufschrift unter Beifügung der zu verabfolgenden Dosis bezeichnet werden können, wird bemerkt, daß bei dem Umstande, als ein Theil derselben ohnehin in der österreichischen Pharmacopöe enthalten, ein anderer Theil aber veraltet und nur selten im Gebrauche ist, von der Aufstellung derartiger Formeln fernerhin Umgang genommen wird. Es werden daher in Zukunft alle Arzneien, für deren Zusammensetzung nicht schon die österreichische Pharmacopöe bestimmte Normalformeln aufstellt, mittelst Magistralformeln zu verschreiben sein.

Die Bezeichnung „Dosis“ ist weiterhin in Zukunft zu vermeiden, und sind die einzelnen Quantitäten der einzelnen Medicamente wie die Bestandtheile derselben auf den Recepten genau anzugeben.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Juni 1877, Z. 15.175.

(Landesgesetzblatt vom 23. Juni 1877, Nr. 14.)

Im Nachhange zu dem in den Landesgesetz- und Verordnungsblättern für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Nr. 40 vom Jahre 1875 und Nr. 6 vom Jahre 1876 am 30. März 1875, Z. 8342, und 6. März 1876, Z. 6067 kundgemachten Reise- und Geschäftsplane für die Controlcommissionen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Controlbezirk Bruck a. d. Leitha, unter Aufrechthaltung der dormaligen Controlstage, in die Controlbezirke Bruck a. d. Leitha und Hainburg getheilt wird und haben als Controlstage für die Controlstation Bruck a. d. Leitha der 27. und 28. October, für die Controlstation Hainburg der 29. October zu gelten.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 2. März 1877, Z. 21,
M. Z. 52.954,

die Herstellung des Trottoirs bei einem Umbaue betreffend.

Ueber den Recurs des Wiener Magistrates gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 6. Juni 1876, Z. 55/B. D., womit der Beschwerde der priv. österr. Nationalbank, wegen verweigerten Ersatzes für die vom Stadtbauamte ausgehobenen und anderweitig verwendeten Trottoirsteine zur Wiederherstellung des Trottoirs vor dem Hause Nr. 3 in der Bankgasse, beziehungsweise wegen aufgetragener Legung eines neuen Trottoirs vor diesem Hause, Folge gegeben wurde, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern, laut Erlasses vom 21. Februar l. J., Z. 15.563 unter Abänderung der bezogenen Entscheidung zu erkennen befunden, wie folgt:

Da im Sinne des §. 21 der Wiener Bauordnung nur der Erbauer eines neuen Gebäudes zur Herstellung eines neuen Trottoirs auf eigene Kosten verpflichtet erscheint, in dem vorliegenden Falle es sich dagegen um keinen Neu-, sondern nur einen Umbau handelt, als welcher dieser Bau auch in der Baubewilligung bezeichnet wurde, kann die privilegirte österr. Nationalbank auch nur zur ordentlichen Herstellung des vorschriftsmäßigen Trottoirs, beziehungsweise des, in Folge der Bauführung aufgerissenen oder beschädigten Pflasters in Gemäßheit der Bestimmung des §. 73 der Bauordnung verhalten werden und muß zu diesem Behufe die Wiederverwendung der noch benützbaren Steine des vor dem umgebauten Hause Nr. 3 in der Bankgasse bereits bestandenen Trottoirs als zulässig erkannt werden.

Was den von der priv. österr. Nationalbank gestellten, von dem Wiener Magistrate aber verweigerten Ersatz für die aus Anlaß des Umbaues des erwähnten Hauses vom Stadtbauamte weggeführten und anderweitig verwendeten Trottoirsteine anbelangt, so muß es der Nationalbank überlassen werden, diesen Ersatzanspruch gegenüber der Commune Wien im Civilrechtswege weiter zur Geltung zu bringen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Anschluß der Beilagen des Berichtes vom 11. October v. J., Z. 200.150 zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums, vom 7. April
1877, Abth. 2, Nr. 770, Statth. Z. 13.334, M. Z. 121.092,

wonach an die Stelle des gegenwärtigen Textes des §. 130 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze eine neue Textirung zu treten hat.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit den beteiligten k. k. und k. ungarischen Ministerien verordnet das Reichs-Kriegsministerium mit Bezug auf die Circularverordnung vom 24. August 1875, Abth. 2, Nr. 5646 (Normal-Verordnungsblatt 31, Stück-Nr. 122), daß an die Stelle des gegenwärtigen Textes des §. 130 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze folgende Neutextirung zu treten hat.

Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung mittelst Prüfung.

1. Prüfungsgegenstände:

- A. Sprachen,
- B. Geographie,

- C. Geschichte,
- D. Naturgeschichte,
- E. Physik,
- F. Chemie,
- G. Mathematik.

2. Die Prüfung wird nach freier Wahl der Examinanden in einer an den öffentlichen Mittelschulen der österr. ungar. Monarchie als Unterrichtssprache gesetzlich eingeführten Sprache (Hauptsprache) abgelegt.

3. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sprachen, auf die Hauptsprache und eine zweite Sprache.

Als zweite Sprache hat nach freier Bestimmung des Examinanden zu gelten: entweder eine andere der unter 2 bezeichneten Landes Sprachen der österr. ung. Monarchie oder eine der fremden Sprachen: französisch, englisch, lateinisch.

Die Prüfung in jeder Sprache zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

4. Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

A. Sprachen.

Hauptsprache: Grammatikalische und stylistische Correctheit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache für Gegenstände innerhalb der Vorstellungskreise, deren Beherrschung der Examinand durch die Prüfung darlegen soll. Durch die Lectüre gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Einige Bekanntschaft mit der neueren Literatur auf Grund der Lectüre einzelner Hauptwerke.

Bei der schriftlichen Prüfung wird dem Examinanden ein, seinem Gedankenkreise und dem erforderlichen Bildungsgrade angemessenes Thema zur freien Bearbeitung aufgegeben. Die mündliche Prüfung betrifft in Ansehung der Grammatik vornehmlich solche Punkte, zu deren Vornahme der vom Candidaten gelieferte Aufsatz zunächst Anlaß bietet, insbesondere die Lehre vom Satze und den Satzzeichen.

Zweite Sprache.

a) Landessprache nach Punkt 2: Grammatikalische und stylistische Correctheit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache für Gegenstände innerhalb der Gedankenkreise, welche beim Sprachunterrichte in den Mittelschulen gewöhnlich bearbeitet werden. Im Uebrigen wie bei der Hauptsprache.

b) Französisch oder englisch: Verständniß französischer oder englischer Schriftwerke auf Grund ausreichender grammatikalischer und lexikalischer Kenntniß; aus der Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der betreffenden Literatur; Leichtigkeit und Sicherheit im (mündlichen) Uebersetzen prosaischer Stücke aus dem Französischen oder Englischen, Correctheit im (schriftlichen) Uebertragen einer Aufgabe mäßiger Schwierigkeit in das Französische oder Englische.

c) Lateinisch: Sicherheit und Fertigkeit in Uebersetzung römischer Schriftsteller, vornehmlich Prosaiter (Cäsar, Livius, Cicero, Tacitus) auf Grund genauerer grammatikalischer Kenntniß der lateinischen Sprache. Bekanntschaft mit der römischen Literatur in ihren bedeutendsten Erscheinungen, Correctheit im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache bei Uebertragung eines prosaischen Stückes in dieselbe.

B. Geographie.

Kenntniß der Elemente der mathematischen Geographie. Kenntniß der topischen und politischen Geographie Europa's; insbesondere der geographischen Verhältnisse der österr. ung. Monarchie. Bekanntschaft mit den wichtigeren geographischen Verhältnissen der übrigen Welttheile.

Geographische Skizzirung aus dem Gedächtniß: Gestalt der europäischen Staaten, Lauf der größeren Flüsse, Haupttrichtung der Gebirgszüge, Lage der wichtigsten Orte.

C. Geschichte.

Kenntniß der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhang, insbesondere der neueren und neuesten Zeit. — Uebersichtliche Kenntniß der Culturgeschichte. Genauere Kenntniß der Geschichte von Oesterreich-Ungarn.

D. Naturgeschichte.

Uebersichtliche (systematische) Kenntniß der Thier- und Pflanzengruppen auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie. Kenntniß der Formen und Eigenschaften der wichtigeren Mineralien, sowie der belangreichsten Thatsachen aus dem Gebiete der Gebirge.

E. Physik.

Verständniß der wichtigsten Naturerscheinungen, insbesondere klare Auffassung des empirischen Theiles, mathematische Begründung nur so weit, als hiezu Elementarmittel ausreichen.

F. Chemie.

Verständniß der chemischen Geseze. Kenntniß der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen, des Vorkommens, sowie der Bedeutung derselben für die Natur und für die Industrie.

G. Mathematik.

Gründliche Kenntniß der gesammten elementaren Mathematik, Geübtheit in Anwendung derselben.

a) Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit Einer Unbekannten, der arithmetischen Progressionen I. Ranges und der geometrischen Progressionen.

b) Geometrie, Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, Haupteigenschaften der Kegelschnittslinien.

c) Projectionslehre und ihre Anwendung auf Schattenlehre. Die mathematische Prüfung ist schriftlich und mündlich; die schriftliche erstreckt sich nur auf den praktischen Theil.

Die Bestimmungen des neu textirten vorerwähnten Paragraphes treten mit 1. Juni 1877 in Wirksamkeit und es wird der zur Einlage in die Instruction zur Ausführung der Wehrgeseze in Couponform gedruckte Text mittelst des Verordnungsblattes der vierteljährigen Berichtigungen hinausgegeben werden.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 11. April 1877, Z. 8048,
M. Z. 94.666,

wonach von der Beiziehung der Katastral - Vermessungsorgane zu den commissionellen Erhebungen für Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher künftig Umgang genommen werden soll.

In dem unterm 14. November 1874, Z. 30.928 intimirten Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1874, Z. 3443/M. J. wurde rücksichtlich der Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Anlage von Eisenbahnbüchern bemerkt, daß die Commissionen zur Bornahme der betreffenden Localerhebungen aus dem Bezirkshauptmann, beziehungsweise dem von ihm bestellten Stellvertreter, dann den nöthigen Katastral-Vermessungsorganen und endlich aus denjenigen Organen der betreffenden Eisenbahnbau-Unternehmung zu bestehen haben, welche diese nach an sie erfolgter Verständigung von Tag und Stunde der Commission hiezu delegiren.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat sich nun laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. v. M., Z. 2218, bezüglich der Mitwirkung der Katastral-Vermessungsorgane bei Anlegung der Eisenbahnbücher dahin geäußert, daß es im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justizministerium bereits alle jene Zugeständnisse gemacht habe, welche ohne wesentliche Beirrung der Evidenzhaltung des stabilen Katasters und der Operationen zum Zwecke der Grundsteuerregulirung zulässig sind.

Diese Verfügungen erstrecken sich auf die Benützung der Katastraloperaten seitens der Eisenbahngesellschaften, auf die Ueberprüfung und Beglaubigung der von denselben angefertigten Copien der Originalmappen des Katasters und auf die Durchführung der bei den Localerhebungen zur Ermittlung der Eisenbahngrundstücke wahrgenommenen Aenderungen in den Katastraloperaten.

Hiernach sei die Intervention der Katastralorgane bei den gedachten Localerhebungen nicht vorgesehen, erscheine aber auch zum Zwecke der Uebereinstimmung des Katasters mit den Eisenbahnbüchern nicht erforderlich, weil die Berichtigung der Katastraloperaten, beziehungsweise die Durchführung der bei den mehrgedachten Localerhebungen wahrgenommenen Aenderungen, lediglich auf Grund der diesfälligen Mittheilungen bewirkt wird.

Wenn auch in dem obcitirten hohen Erlasse vom 10. October 1874, Z. 3443/M. J. nur die Beiziehung der nöthigen Katastral-Vermessungsorgane zu den fraglichen Localerhebungen angeordnet worden war, so fand doch das hohe k. k. Ministerium des Innern zur Hintanhaltung einer Verallgemeinerung dieser Bestimmung und der sich daraus ergebenden Hemmnisse in den Operationen der Grundsteuerregulirung und Evidenzhaltung sich veranlaßt, mit dem obigen hohen Erlasse zu bestimmen, daß von der Beiziehung der Katastral-Vermessungsorgane zu den commissionellen Erhebungen für Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher künftig Umgang genommen werde, und daß an deren Stelle als Sachverständige die bei den bezüglichen Eisenbahnen in Verwendung stehenden Ingenieure, eventuell die autorisirten Privattechniker verwendet werden.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 27. April 1877, Z. 132,
M. Z. 114.738,

Schadenersatzansprüche aus Anlaß einer Niveauabgrabung betreffend.

In dem mit Indorsat des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1876, Z. 8575 zur Amtshandlung herabgelangten Majestätsgesuche des Fr. Sch., Hausbesizers Nr. 1144, Wieden, Dr. Nr. 118 auf der Himbergerstraße im X. Bezirke, wird von demselben über die anlässlich der von der Commune Wien genehmigten Niveauabgrabung in der Himbergerstraße seinem obgedachten Hause angeblich zugegangenen Beschädigungen Beschwerde geführt und um Veranlassung der ehesten Austragung dieser Angelegenheit, sowie Schadloshaltung für den zugeführten Schaden gebeten.

Diesem Majestätsgesuche liegen zum Grunde das Magistratsdecret vom 26. August 1875, Z. 218.881, in welchem die in der Himbergerstraße ausgeführte Niveauherstellung als im Interesse des öffentlichen Verkehrs erfolgt bezeichnet und eine hierauf gegründete Verpflichtung der Commune Wien zum Ersatze eines etwaigen Schadens abgelehnt, gleichzeitig dem Fr. Sch. unter Zurückweisung seiner diesfälligen Beschwerden und Anträge anheim gegeben wird, nicht nur sobald die Niveauherstellung in der Himbergerstraße bis an die Hausflucht vorgenommen sein wird, die erforderlichen Adaptirungen an der obigen Realität auf eigene Kosten vorzunehmen, sondern auch binnen längstens 14 Tagen einen Hauscanal in vorschriftsmäßiger Weise herstellen zu lassen; weiters der mit Magistratsdecret vom 13. Mai 1876, Z. 189.342 intimirte, nach §. 86 des Wr. Gemeindestatuts gefasste Beschluß des Wr. Gemeinderathes vom 21. April 1876, Z. 1180/G. R., womit die von Fr. Sch. erhobene Beschwerde wegen der vorgenommenen Niveauabgrabung in der Himbergerstraße und der angeblich hiedurch herbeigeführten Entwerthung seines Hauses gleichfalls zurückgewiesen, dagegen der Auftrag zur Herstellung eines vorschriftsmäßigen Trottoirs vor dem Hause Nr. 1144, in Rücksicht auf die durch die Straßenabgrabung geschaffenen Niveauverhältnisse dahin modificirt wurde, daß das Trottoir vor obigem Hause seinerzeit, wenn es die Niveauverhältnisse erlauben, vom Hauseigentümer herzustellen, endlich ein ordnungsmäßiger Hauscanal in kürzester Frist in Ausführung zu bringen sein werde.

Insoferne nun das mit Indorsat des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni v. J., Z. 8575 zur Amtshandlung anhergelangte Majestätsgesuch des Fr. Sch. im Sinne des §. 89 der Wr. Bauordnung als Recurs gegen die mit dem Magistratsdecrete ddo. 13. Mai 1876, Z. 189.342 intimirte Entscheidung des Gemeinderathes der Stadt Wien vom 21. April 1876, Z. 1180/G. R. zu betrachten ist, findet die Wr. Baudeputation, welcher der vom Magistrate unterm 30. September 1876, Z. 150.498 an die k. k. Statthaltereie erstattete Bericht zur weiteren Erledigung abgetreten wurde, in der Ergänzung, daß der Commune Wien nach §. 64 des Wr. Gemeindestatutes in Handhabung der Localpolizei die Obsorge für die Erhaltung der Straßen und Wege, wie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben obliegt, die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus nach §. 87 alinea 3 der Wr. Bauordnung der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehalten ist und auf dieser gesetzlichen Basis die Niveauregulirung der Himbergerstraße nach einem vom technischen Standpunkte aus als zweckmäßig anzuerkennenden Projecte im allgemeinen öffentlichen Interesse in Ausführung gebracht wurde, in weiterer Erwägung des Umstandes, daß von der angeordneten Vornahme von Adaptirungen an der Realität Nr. 1144, beziehungsweise der Herstellung eines Trottoirs vor derselben durch den Beschluß des Gemeinderathes der Stadt Wien vom 21. April 1876, Z. 1180/G. R. vorläufig und insolange bis dies die Niveauverhältnisse erlauben werden, Abstand genommen worden ist; endlich in der Erwägung, daß die Erbauung eines Hauscanales

im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Herstellung eines Hauptunrathscanales in der Simbergerstraße durch die Bestimmungen des §. 60 der Wr. Bauordnung gesetzlich begründet erscheint, der Beschwerde des Fr. Sch. wider die mehrcitirte Entscheidung des Wr. Gemeinderathes vom 21. April 1876, Z. 1180/G. R. keine Folge zu geben und denselben mit seinen Schadenersatzansprüchen gegen die Commune Wien auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 5. Mai 1877, Z. 123,
M. Z. 111.245,

die Unterfangung einer Mauer anlässlich einer Niveauregulirung betreffend.

Die Baudeputation für Wien hat dem Recurse des L. A. wider die Entscheidung des Wr. Magistrats vom 22. October 1875, Z. 201.160, womit dem genannten Recurrenten anlässlich der Niveauregulirung in der Theresianungasse im IV. Bezirke die Unterfangung der Garten-Parapetmauer seines daselbst befindlichen Hauses Nr. 4 auf eigene Kosten binnen drei Tagen aufgetragen, eventuell im Weigerungsfalle die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Recurrenten durch das Stadtbauamt angedroht und die Tragung der Kosten der Unterfangung der in Rede stehenden Garten-Parapetmauer von der Commune abgelehnt wurde, keine Folge zu geben befunden, nachdem der Commune Wien gemäß §. 64 des Wr. Gemeindestatuts in Handhabung der Localpolizei die Obsorge für die Erhaltung der Straßen und Wege, wie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben obliegt, die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus nach §. 87 alinea 3 der Wr. Bauordnung der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehalten ist, auf dieser gesetzlichen Basis auch die Regulirung der Theresianungasse nach einem vom technischen Standpunkte aus zweckmäßig erscheinenden Projecte beschlossen wurde und sich bei Ausführung dieser Regulirung an der Garten-Parapetmauer des Hauses Nr. 4 Vangebrechen gezeigt haben, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse der Magistrat nach §. 85 der Wr. Bauordnung zu verfügen ebenso berechtigt als verpflichtet angesehen werden muß.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 16. Mai 1877,
Z. 2474, M. Z. 118.881,

über die Regelung des Vorganges der politischen Behörden bei Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht bei den in den Wirkungskreis des k. k. Ackerbauministeriums einschlägigen Beschwerdefällen.

Der Herr Ackerbauminister hat mit dem Erlasse vom 30. April l. J., Z. 424/A. M. angeordnet, daß jene Weisung, welche vom Herrn Minister des Innern mit dem Erlasse vom 2. März l. J., Z. 837/M. J. wegen Regelung des Vorganges der politischen Behörden bei Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht erlassen wurde, auch bei allen in den Wirkungskreis des k. k. Ackerbauministeriums einschlägigen Beschwerdefällen einzuhalten ist und nur zu dem Punkte 6. der erwähnten Weisung, welcher von dem vorzulegenden Actenverzeichnisse handelt, noch Folgendes beigefügt:

Die einzelnen Actenstücke sind mit den betreffenden Nummern des Actenverzeichnisses zu versehen. Werden in Angelegenheiten des Wasserrechtes Wasserkarten vorgelegt, so haben die-

selben die im §. 10 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkartensammlung vorgeschriebene Signatur zu erhalten, damit sie seiner Zeit wieder an der betreffenden Stelle in die Sammlung der Wasserkarten eingelegt werden können.

Dieser Vorgang ist auch dann einzuhalten, wenn aus anderen Anlässen, insbesondere bei Ministerialrecursen Acten vorgelegt werden.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidentiums vom 26. Mai 1877,
Nr. 2678, M. Z. 128.976, zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für
Landesvertheidigung vom 19. Mai l. J., Z. 3390,

über die Regelung des Vorganges der politischen Behörden bei Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht bei den den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesvertheidigung betreffenden Angelegenheiten.

Mit dem h. o. Erlasse vom 7. März l. J., Z. 1039/P. wurden die Weisungen bekannt gegeben, welche der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse von 2. März d. J., Z. 857/M. J. wegen Regelung des Vorganges der politischen Behörden bei Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht erlassen hat.

Der gleiche Vorgang ist auch in allen jenen Fällen zu beobachten, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesvertheidigung betreffenden Angelegenheit vor dem Verwaltungsgerichtshofe oder Reichsgericht belangt wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die angeordneten Vorlagen und Anzeigen nicht an das Ministerium des Innern, sondern an das Ministerium für Landesvertheidigung zu gelangen haben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1877, Z. 15.055,
M. Z. 131.956,

Vorschrift

betreffend die Evidenzhaltung der Impfungen der Findelkinder der n. ö. Landes-
Findelanstalt.

1. Die Findlinge der n. ö. Landes-Findelanstalt sind im Verlaufe ihres ersten Lebensjahres der Schutzpockenimpfung zuzuführen.

2. Dieselbe erfolgt entweder in der n. ö. Landes-Findelanstalt oder es ist dieselbe durch die leibliche Mutter oder durch die betreffenden Pflegeparteien zu veranlassen.

3. Ist die Impfung in der Landes-Findelanstalt erfolgt, so wird die Vornahme derselben in dem Liquidationsbuche dieser Anstalt, sowie auf dem Findlingsbogen des betreffenden Kindes mit den Worten:

„Mit Erfolg geimpft in der n. ö. Landes-Findelanstalt am.....“
ersichtlich gemacht.

4. Wird ein Kind im ungeimpften Zustande aus der Findelanstalt in die auswärtige Pflege gegeben, so werden auf dem Findlingsbogen die Worte „nicht geimpft“ angemerkt und tritt in diesem Falle an die leibliche Mutter oder an die Pflegepartei die Pflicht heran, das Kind im Laufe seines ersten Lebensjahres impfen zu lassen.

5. Die außerhalb der Findelanstalt erfolgte Impfung eines Findlings hat der betreffende öffentliche Impfarzt auf dem Findlingsbogen folgendermaßen anzumerken:

- „Fortlaufende Nummer des Impfungs-Journals“
- „Mit gutem Erfolge oder ohne Erfolg geimpft“
- „Ort und Tag der Impfung, Name des Impfarztes“.

Auf Grund dieser Anmerkung wird von der Direction der n. ö. Landes - Findelanstalt die Eintragung im Liquidationsbuche dieser Anstalt vorgenommen.

6. Hat ein Findling im Laufe des ersten Lebensjahres die Blatternkrankheit überstanden, so ist dies von dem öffentlichen Impfarzte am Findlingsbogen in kürzester Form anzumerken.

7. Desgleichen ist vom öffentlichen Impfarzte, falls die Impfung eines Findlings wegen Krankheit desselben oder aus irgend einem anderen Grunde im ersten Lebensjahre unterblieben wäre, der Grund dieser Unterlassung in der allerkürzesten Form am Findlingsbogen anzumerken.

8. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hat zur Folge, daß die Verpflegungsgebühren für den betreffenden Findling bis zur Nachweisung der in den Punkten 5, 6 und 7 geforderten Atteste nicht ausbezahlt, und daß überdies auch die Remuneration von zehn Gulden, welche den Pflegeeltern bei erreichtem ersten Lebensjahre des Findlings zugesprochen ist, nicht erfolgt, und daß unter Umständen der betreffende Findling der Pflegepartei abgenommen wird.

Ueber Anfragen von Seite mehrerer Firmen: ob es auch nach der obligatorischen Einführung des Metermaßes gestattet sei, gespulte Zwirne mit der Angabe ihrer Länge nach Ellen oder Yards sowohl zu exportieren, als auch zu verkaufen? hat der Herr k. k. Handelsminister laut Erlasses vom 25. März l. J., Z. 34.716 (Statth. int. vom 9. April l. J., Z. 10.359, Mag. Z. 87.589), auf den Art. V des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, 1872, zu verweisen befunden, wornach vom 1. Jänner 1876 an das metrische Maß ausschließlich im öffentlichen Verkehre anzuwenden ist, und bemerkt, daß, wenn eine Bezeichnung der Spulenzwirne mit einem nicht metrischen Längenmaße im Verkehre gebraucht würde, eine solche allerdings gegen die Bestimmung dieses Gesetzes verstoße.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 7. Mai 1877, Z. 17.322 (intimirt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereirei vom 16. Mai 1877, Z. 14.262), bestimmt gefunden zu verfügen, daß es bei der Versendung des Marienbader Mineralwassers von der mit Ministerialerlaß vom 26. März 1852, Z. 22.873, eröffnet mit Statthaltereierlaß vom 19. April 1852, Z. 10.842, angeordneten Ausprägung der Jahreszahl der Füllung und des Namens der Quelle auf der Zinnkapsel abzukommen habe, daß dagegen an der Innenfläche des Korbes sowohl die Zeit der Füllung (Jahr und Monat, z. B. 1877/10, 1877/12) als das Brunnenzeichen ersichtlich zu machen sei.

Gleichzeitig hat das hohe Ministerium eröffnet, daß an die Marienbader Brunnenverwaltung die Weisung ergangen ist, Vorkehrungen zu treffen, um für die Zukunft das Wasser des Kreuzbrunnens in einem vorwurffreien Zustande in den Verkehr zu bringen.

(Mag. Z. 122.195.)

Im XV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1887 ist unter Nr. 40 das Gesetz vom 17. Mai 1877, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 enthalten.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. März 1877, Z. 560 (Waisencommision).

In Betreff der Speiseordnung für die städtischen Waisenhäuser wird beschlossen:

1. Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. August 1862 genehmigte Speiseordnung für die städtischen Waisenhäuser bleibt aufrecht.
2. Den erwachsenen Mitgliedern der Familie des Waisenvaters, sowie den Anstaltsbediensteten wird für jeden Tag $\frac{1}{4}$ Liter Milchcaffee bewilliget.
3. Das Rindfleisch ist nach dem Ausmaße von 8.75 Dekagramm für jedes Kind (die Kinder der Waisenväter unter 14 Jahre dazu gerechnet) und von 17 Dekagramm für jede erwachsene zu verpflegende Person zu berechnen und in Kilogrammen mit Weglassung der Dekagramme zu bestellen.
4. Die Bestellung von Fleisch hat mittelst des Bestellbuchs zu geschehen, in welches täglich nebst der Quantität des Fleisches und der Gattung auch der Stand der am nächsten Tage auszuspeisenden Individuen einzusetzen ist.
5. Bei der Fleischbestellung ist sich hinsichtlich der Gattung genau an die Vorschrift der Speiseordnung zu halten und dürfen außer den genehmigten Gattungen von Rind- und Kalbfleisch keine anderen bezogen oder verrechnet werden.
6. Jede mit der genehmigten Speiseordnung und diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehende, bisher ungebührlich geschehene Verabfolgung in der Kost für Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes hat zu unterbleiben.

Vom 26. März 1877 (Friedhofscommission).

Z. 5526 ex 1876. Aus Anlaß eines speciellen Falles wird der Magistrat angewiesen, in Zukunft alle Gesuche um die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Einfriedung mehrerer eigener Gräber am Centralfriedhofe dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vorzulegen.

Z. 974, 978, 1137 ex 1876, 1412 ex 1877. Die Herstellung von vorräthigen Gräften am Centralfriedhofe, und zwar von 5 einfachen und 2 Doppelgräften wird im Principe genehmigt und der Magistrat beauftragt, zu diesem Behufe vorläufig eine Offertverhandlung durchzuführen.

Vom 5. Juni 1877, Z. 2467 (vertrauliche Sitzung).

Der Gemeinderath beschließt:

1. Das Offert des Steinmetzmeisters Eduard Hauser für Herstellung vorräthiger Gräfte (G. R. B. vom 26. März l. J., Z. 1412) am Centralfriedhofe für 3 Jahre wird genehmigt und ihm dieselbe für eine einfache Gruft um den Kostenpreis von 280 fl. und für eine Doppelgruft um den Preis von 390 fl. exclusive Grund übertragen.

2. Diese Gräfte sind dem Publicum um den Preis von 700 fl. für eine einfache und von 1200 fl. für eine Doppelgruft inclusive Grund zu überlassen.

Vom 6. April 1877, Z. 1253.

In Folge Antrages des Gemeinderathes Freißler wird nach dem Antrage des Magistrates für städtische Schulbauten größerer Gattung eine zweijährige Bauzeit als Regel normirt.

Vom 10. April 1877, Z. 1662.

Der Gemeinderath beschließt, der vom Statthalter in seiner Zuschrift vom 6. April 1877, Z. 9877, gestellten Anforderung, daß für die augenblickliche Unterbringung der in Wien erkrankenden, wenn auch nicht nach Wien oder nach Niederösterreich zuständigen armen Geisteskranken von der Gemeinde Wien in solange Vorsoorge getroffen werde, bis die Kranken ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen oder in eine andere Verpflegung übernommen werden können, ohne Anerkennung einer hiefür bestehenden Rechtsverbindlichkeit und unpräjudicial der Austragung dieser Frage im ordentlichen Instanzenzuge, sowie unter Vorbehalt der Ersatzansprüche gegen die zur Zahlung der Verpflegskosten verpflichteten Personen, Fonde oder Anstalten nachzukommen und den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, diesbezüglich das Entsprechende zu veranlassen.

Vom 17. April 1877, Z. 605.

Der Rechnungsabschluß des Johannesspital-Stiftungsfondes pro 1875 wird zur Kenntniß genommen.

Ferner wird nach dem Magistratsantrage beschlossen:

Seitens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ist die Zustimmung zu erwirken, daß bei allen jenen Stiftungen, welche einen den Betrag von 70 fl. übersteigenden Cassarest ausweisen, dieser zum Ankaufe von Communal-Anlehensobligationen oder Papierrente verwendet werden kann, und daß dadurch eine Fructificirung der bei den einzelnen Stiftungen bestehenden Cassareste vorgenommen werde.

Nach erfolgtem Ankaufe der erwähnten Werthpapiere ist von der städtischen Buchhaltung eine detaillirte Nachweisung darüber vorzulegen, ob und bei welchen Stiftungen vielleicht schon jetzt die fructificirten Beträge nach Zulässigkeit der stiftbrieflichen Bestimmung zur Vermehrung der Stiftpfätze verwendet werden können, wonach die Genehmigung des Gemeinderathes und der k. k. Statthalterei einzuholen ist.

Vom 17. April 1877, Z. 604.

Der Rechnungsabschluß des Großarmenhaus-Stiftungsfondes pro 1875 wird zur Kenntniß genommen.

Ferner wird beschlossen:

Seitens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ist die Zustimmung zu erwirken, daß bei allen jenen Stiftungen, welche einen den Betrag von 70 fl. übersteigenden Cassarest ausweisen, dieser zum Ankaufe von Communal-Anlehensobligationen verwendet werden kann und daß dadurch eine Fructificirung der bei den einzelnen Stiftungen bestehenden Cassareste vorgenommen werde.

Nach erfolgtem Ankaufe der erwähnten Werthpapiere ist von der städtischen Buchhaltung eine detaillirte Nachweisung darüber vorzulegen, ob und bei welchen Stiftungen vielleicht schon jetzt die fructificirten Beträge nach Zulässigkeit der stiftbrieflichen Bestimmung zur Vermehrung der Stiftpfätze verwendet werden können, wonach die Genehmigung des Gemeinderathes und der k. k. Statthalterei einzuholen ist.

Vom 17. April 1877, Z. 1659.

Die Stadt Wien theilt sich zum dritten Theile an den zur vollständigen Durchführung der Donauregulirung bis Fischamend erforderlichen weiteren Kosten, welche mit sechs Millionen Gulden österr. Währung veranschlagt wurden, und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie sie in dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. October 1868, Z. 5281, und in den §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Z. 20 R. G. Bl. enthalten sind.

Es werde ein Landesgesetz erwirkt, durch welches die Gemeinde Wien ermächtigt wird, außer dem bereits übernommenen Drittel per 8,200.000 fl. der Donauregulirungskosten per 24,600.000 fl. österr. Währung noch den weiteren Betrag von 2 Millionen Gulden ö. W. nöthigenfalls im Wege einer Creditoperation zu beschaffen.

Die Donauregulirungs-Commission wende sich an die Regierung mit dem Ersuchen, sich mit der ungarischen Regierung wegen Sicherstellung der Schifffahrt auch auf ungarischem Gebiete in's Einvernehmen zu setzen.

Das hohe Ministerium des Innern werde dringend ersucht, auf verfassungsmäßigem Wege das Nöthige zu veranlassen, damit die Arbeiten der Donauregulirung von Fischamend bis zur ungarischen Grenze aus Reichsmitteln ebemöglichst durchgeführt werden.

Vom 27. April 1877, Z. 86.

Der Gemeinderath beschließt, den Statthaltereierlaß vom 29. December 1876, Z. 34.411, womit die Gemeinde Wien aufgefordert wird, zu den Kosten der ärarischen Unterkünfte der k. k. Sicherheitswache den Beitrag zu leisten, durch den Magistrat unter Klarstellung des Sachverhaltes dahin zu beantworten, daß, nachdem nur effective Auslagen Gegenstand der Quotenzahlung sind, der Gemeinde Wien diesbezüglich keinerlei Zahlungspflicht obliege. Ueberdies wurden auch diese Zinswerthe für ärarische Unterkünfte bei dem im 2. Abs. des §. 65 Gemeindeordnung erwähnten Durchschnitt der Jahre 1845, 1846 und 1847 nicht in Anrechnung gebracht. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Gemeinderath sich bereits unterm 8. Februar 1867 gegen eine solche Beitragsleistung ausgesprochen hat.

Vom 8. Mai 1877, Z. 6128.

In Betreff der wissenschaftlichen Erprobung hydraulischer Kalle werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Bericht des Stadtbauamtes, daß ohnedies grundsätzlich von allen bei den verschiedenen Bauten (Objecten) zur Verwendung kommenden hydraulischen Kallen Proben gemacht und über deren Resultat bezüglich eines jeden Objectes sorgfältige Aufschreibungen gepflogen werden, wird zur Kenntniß genommen.

2. Diese Proben sind nach den Grundsätzen der Wissenschaft in der sub 4 näher bezeichneten Richtung zu machen.

3. Zur Vornahme der diesbezüglichen Proben wird die Anschaffung eines vom Stadtbauamte in Vorschlag gebrachten Pressions- und eines Zerreißapparates zusammen mit einem Kostenbetrage von 1000 fl. genehmigt.

4. Nach Vornahme der Proben sollen deren Resultate in einem Schema ersichtlich gemacht werden, welches zu enthalten hat:

das specifische Gewicht des Cementes;

das Verhältniß zwischen Cement, Sand und reinem Wasser bei einer bestimmten Würfelgröße;

das Gewicht dieses Würfels im trockenen und nassen Zustande;

die Zeit, während welcher der Würfel erhärtete und den Grad der Erhärtung;

die Größe des Gewichtes, durch welches der Würfel zerdrückt und jenes, durch welches er zerrissen wurde;

die Tiefe des Eindruckes eines frei fallenden Steines bei constanter Fallhöhe;

den Grad der Wasserdichte in Percenten nach dem Rauminhalte der aus Cement hergestellten Gefäße mit fixer Druckhöhe;

den Einfluß des Kloakenwassers auf den fertigen Mörtel.

5. Alle diese Versuche sind mit Körpern, welche von der Luft getrocknet wurden, und mit solchen, welche eine bestimmte Zeit hindurch dem Wasser ausgesetzt waren, durchzuführen und in doppelten Colonnen im Schema zu verzeichnen. Auch sind Versuche an Körpern anzustellen, welche in einem anderen, als dem hier üblichen Mischungsverhältnisse angefertigt sind.

6. Von diesem Resultate ist die II. Section des Gemeinderathes durch den Magistrat in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

7. Zur Beurtheilung der Qualität der hydraulischen Kalle sind bei jeder Offertvorlage für die von dem betreffenden Lieferanten offerirten Kalle die Resultate der Erprobung beizufügen.

8. Zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der offerirten hydraulischen Kalle sind bei jeder Offertvorlage vergleichende Zusammenstellungen beizuschließen, in welchen auch die Preise derselben, wie sie sich mit Rücksicht auf ihr Gewicht herausstellen, anzusetzen sind.

9. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Verpflichtung des Bauamtes, die zu jeder Baustelle gelangenden hydraulischen Kalle einer steten Controle zu unterziehen.

10. Der Magistrat und das Bauamt werden beauftragt, eine diesbezügliche Instruction binnen vier Wochen dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 8. Mai 1877. Z. 1132.

Der Bauamtsbericht über die Rangirung der bei Canalbauten zu verwendenden und bisher verwendeten hydraulischen Kalle bezüglich ihrer Qualität wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ergibt sich folgende Scala:

I. Qualität.

Alex. A. Curti in Piesting. — Perlmooser-Actiengesellschaft.

II. Qualität.

Erifailer Kohlgewerkschaft. — Lilienfelder Kalkgewerkschaft. — Max Rogge in La-
batlan. — Adolf Baron Pittel in Weissenbach.

III. Qualität.

G. Buchauer in Ruffstein. — Franz Sartori in Steinbrück. — Carl Viskbauer u. Comp.
in Breitensee. — E. F. Pöbisch in Klosterneuburg.

Vom 25. Mai 1877, Z. 2495.

Bezüglich der Einhebung der Wasserleitungsgebühren werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom 1. Jänner 1878 an können sowohl die Betriebskosten, wie die Wassermess-
rente von den Wasserabnehmern, sowie es bereits bezüglich des Wasserpreises der Fall ist, in
vierteljährigen Raten eingezahlt werden.

2. Die fixen Gebühren für den Wasserbezug zum normalen Haushalts-
bedarf werden vom 1. Jänner 1878 an bei dem städtischen Steueramte eingezahlt und die
von jenem Zeitpunkte an rückständigen Beträge zugleich mit den städtischen Zuschlägen zur
Hauszinssteuer executiv eingehoben werden.

Vom 25. Mai 1877, Z. 2318.

Der Gemeinderath erteilt seine principielle Zustimmung zur Betheiligung der auszu-
wählenden tüchtigsten Professoren der Wiener Communal-Mittelschulen an der durch den hohen
Ministerialerlaß vom 27. November 1876, Z. 18.740 (Verordngs. = Bl. 1876 Nr. 35)
geregelter Einführung der bereits approbirten Lehramts-candidaten in die Lehrpraxis.

Vom 29. Mai 1877, Z. 2427.

Der Gemeinderath beschließt nach dem Magistratsantrage:

1. Die unter den städtischen Depositen bestehende Rubrik „Gründung eines Waisenfondes“ hat künftighin den Titel „Waisenfond der Stadt Wien“ zu führen.

2. In diesen Fond haben wie bisher die demselben bei Bürgerrechts- und Zuständigkeitsverleihungen gemachten freiwilligen Schenkungen zu fließen, und sind demselben künftig alle Geschenke, Legate und sonstigen Widmungen für Waisen, die sonst keine weitere Bestimmung haben, sofort zuzuwenden.

3. Es ist jedoch von der Incamerirung der von der städtischen Buchhaltung und vom Oberkammeramte namhaft gemachten Geschenke, Legate und Stiftungen in diesen Fond abzusehen.

4. Der bereits festgestellte Zweck des Waisenfondes ist unverändert aufrecht zu halten, alle demselben zukommenden Zuflüsse sind durch Ankauf von Communalanlehens-Obligationen fruchtbringend anzulegen, und ist sowohl das vorhandene Fondscapital, als auch der weitere Zufluß so lange zu fructificiren, bis der Fond hinlänglich stark sein wird, den erwähnten Zweck zu erfüllen.

5. Die Interessen der vom österreichischen Ingenieur- und Architektenverein zum Ankaufe von Christgeschenken für Waisen gemachten Schenkung per 5000 fl. sollen künftighin, sobald die Reihe des Bezuges an die städtischen Waisenhäuser kommt, zu gleichen Theilen den bestehenden drei Waisenhäusern zugewiesen werden.

Der Magistrat ist aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Bewerber um das Bürgerrecht der Stadt Wien ihre freiwilligen Spenden dem Waisenfonde zuwenden.

Vom 1. Juni 1877, Z. 1160.

Der Gemeinderath genehmiget nachstehende

I n s t r u c t i o n

für die Hausärzte der Versorgungsanstalten der Stadt Wien zu Klosterneuburg und Liesing.

§. 1.

Stand des ärztlichen Personales.

Zur Beforgung des ärztlichen Dienstes in der Versorgungsanstalt Klosterneuburg und Liesing ist je ein Arzt bestellt, der den Titel „Hausarzt“ führt.

§. 2.

Verhältniß zum Magistrate und Gemeinderathe.

Der Hausarzt ist dem Gemeinderathe und Magistrate untergeordnet, er hat daher allen Anordnungen in Bezug auf seinen Dienst, welche ihm vom Magistrate in Folge Auftrages des Gemeinderathes oder unmittelbar mitgetheilt werden, genau und ohne Verzug nachzukommen.

§. 3.

Verhältniß zur Hausverwaltung.

In der Anstalt ist er in Bezug auf den Sanitätsdienst selbstständig, in Bezug auf die Administration und Hausordnung jedoch der Verwaltung untergestellt.

§. 4.

Benehmen.

Gegen die Angestellten des Hauses hat er sich höflich und anständig, gegen die Pfründner freundlich und theilnehmend, gegen die Dienstleute ernst, jedoch human zu benehmen.

§. 5.

Benützung des Anstalts-Eigenthums.

Die Aneignung oder Benützung von Gegenständen der Anstalt ohne Bewilligung der Verwaltung oder des Magistrates ist unstatthaft.

§. 6.

Krankensisten; Sichenbesuche und Ordinationsstunden.

Der Arzt hat täglich Vormittags zwischen 7 und 9 Uhr die Krankensiste zu halten, hiebei den Krankheitszustand jedes einzelnen Kranken gewissenhaft zu untersuchen, die ärztliche Ordination zu bestimmen, die nöthigen Recepte und Diätanweisungen zu schreiben und sich dabei an die Spitalsnormen zu halten, Dosen und Zahl der Verabfolgungen auf den Recepten mit Buchstaben zu schreiben; ferner hat er täglich die Sichenzimmer zu besuchen und die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Ebenso hat er eine Stunde zu bestimmen, zu welcher kränkelnde Pfründner sich täglich bei ihm Rath holen können.

Der Hausarzt hat endlich die Anstaltsverwaltung stets in der Kenntniß zu erhalten, wo er zu finden sei, wenn im Laufe des Tages Fälle eintreten, die seine Anwesenheit dringend erfordern.

Diese Anordnung hat der Hausarzt genau zu befolgen, gleichviel, ob er im Anstaltsgebäude oder außerhalb desselben wohnt.

§. 7.

Jeder neu aufgenommene Pfründner ist vom Arzte zu untersuchen; über den Gesundheitszustand des Untersuchten ist ein Parere zu verfassen und dasselbe der Verwaltung zu übermitteln. Die Transferirungen erkrankter und genesener Pfründner auf andere Zimmer sind der Verwaltung auf dem sogenannten Krankenbogen zur Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Anzeige bei Lebensgefahr eines Kranken.

Wenn ein Kranker in Lebensgefahr ist, so hat der Hausarzt Sorge zu tragen, daß der Hausseelsorger rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt werde.

§. 9.

Der Hausarzt hat bei seinen ärztlichen Besuchen in der Anstalt auch die den Pfründnern vom Traiteur verabreichten Speisen zu kosten und den Befund in das Speisekostenprotokoll einzutragen.

§. 10.

Heberwachung der Medicamente und Revision der Recepte.

Der Hausarzt hat die Qualität und Quantität der gelieferten Medicamente, sowie deren richtige Verabreichung zu überwachen und bei Vorlage des vierteljährigen Apothekercontos sämtliche Recepte zu revidiren.

§. 11.

Anschaffung von Heilmitteln, Instrumenten etc.

Wenn Heilmittel, deren Beschaffung mit ungewöhnlichen Umständen oder Auslagen verbunden ist, dann Apparate und Instrumente von Werth nothwendig sind, so hat der Arzt die Anschaffung derselben beim Magistrate anzufuchen.

§. 12.

Gifte und heroische Mittel.

Er hat darüber zu wachen, daß Gifte, caustische und heroische Mittel stets in versiegelten Gefäßen verschrieben und von ihm geöffnet und nach geschehener Anwendung von den anderen Medicamenten abgefordert unter Sperre aufbewahrt werden.

§. 13.

Monats- und Jahresberichte.

Die Monats- und Jahresrapporte hat der Hausarzt zu verfassen. Die Monatsberichte sind längstens bis 6. des nächsten Monats, die Jahresberichte bis längstens 15. Februar der Verwaltung zur weiteren Vorlage zu übergeben.

§. 14.

Erstattung von Gutachten.

Alle Anzeigen an die Behörde über Verletzungen, Vergiftungen, Selbstmorde u. s. w., alle von der Verwaltung oder vom Magistrate und Gemeinderathe abverlangten Gutachten hat er selbst zu verfassen und im Parereprotokolle zu notiren.

§. 15.

Normalienbuch.

Er hat über alle ihm zugekommenen Verordnungen des Magistrates oder Gemeinderathes ein Normalienbuch zu führen.

§. 16.

Kranken- und Todten-Protokoll, Leichenöffnungen und Befunde.

Der Hausarzt hat ein Kranken- und Todten-Protokoll zu führen, nach Todesfällen in Folge von Krankheitszuständen von wissenschaftlichem Interesse die Leichenöffnung vorzunehmen und eine Krankengeschichte und einen Leichenbefund zu verfassen, welche dem Monatsberichte anzuschließen sind.

§. 17.

Ueberwachung des Sanitätszustandes in der Anstalt.

Der Hausarzt hat für einen tabellosen Sanitätszustand in der ganzen Anstalt und ihren einzelnen Theilen zu wachen und ist hiefür dem Magistrate und Gemeinderathe verantwortlich. Er ist deshalb verpflichtet, alle diesbezüglichen Verhältnisse der Anstalt zu beobachten, und die wahrgenommenen Gebrechen, welche zum sanitären Nachtheile der Anstalt gereichen würden, der Verwaltung oder durch diese dem Magistrate anzuzeigen.

Im Falle der Nichtberücksichtigung von schriftlichen, der Verwaltung gemachten Anzeigen, kann er sich schriftlich und in dringenden Fällen auch mündlich an den Magistrat wenden.

§. 18.

Aufsicht über die Kranken- und Siechenzimmer.

Er hat die Aufsicht über alle Kranken- und Siechenzimmer zu führen und dafür zu sorgen, daß die Ordnung und Reinlichkeit daselbst beobachtet werde.

§. 19.

Aufsicht über das Wärterpersonale, Aufnahme und Entlassung desselben.

Ebenso hat er die unmittelbare Aufsicht über das Wärterpersonale und jede Pflichtverletzung, sowie auch besondere Verdienste desselben der Verwaltung anzuzeigen. Er hat die neu anzustellenden Wärterleute sowohl, als die Stubenleute und Gehilfen auf den Siechenzimmern aus den von der Verwaltung vorgeschlagenen Individuen mit Rücksicht auf deren physische und intellectuelle Fähigkeit auszuwählen; bei bereits Angestellten aber, die sich untauglich erweisen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, hat er das unbedingte Entlassungsrecht.

§. 20.

Sorge für Reinlichkeit.

Bei den Besuchen der Anstaltszimmer hat der Hausarzt nicht nur auf die allgemeine Reinlichkeit, die Leib- und Bettwäsche, den Wechsel des Strohes und der Matratze, der Decken und Kissen, sondern auch auf die Ventilation, auf den Zustand der Bäder, Aborte und Theeküchen zu sehen. Etwa vorgefundene schlechte Ess- oder Obstwaaren sind der Verwaltung zur Confiscation anzuzeigen.

§. 21.

Entlassung von Pfründnern.

Auf den Zimmern für gesunde Pfründner hat er jeden Monat einmal nachzusehen, ob nicht ein oder der andere Pfründner wieder erwerbsfähig geworden und zu entlassen sei. Die Gutachten über Entlassung, Beurlaubung und Transferirung von Pfründnern sind schriftlich an die Verwaltung zu erstatten.

Vom 12. Juni 1877, Z. 2152.

Der Gemeinderath beschließt die Anschaffung von Zinkblechmarken behufs Markirung der Särge der gemeinsamen Gräber am Centralfriedhofe.

Wegen Lieferung dieser Marken sind noch mit mehreren Geschäftsleuten Verhandlungen zu pflegen.

Vom 19. Juni 1877, Z. 2580.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesuche um Genehmigung der nachträglichen Einzahlung der Renovationsgebühr für Einzelgräber am Centralfriedhofe auf Grund der erflossenen gemeinderäthlichen Entscheidungen selbstständig zu erledigen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsdekret vom 31. Mai 1877, Z. 65.977.

Um die Amtirung im städtischen Todtenbeschreibamte zu erleichtern, hat das Stadtphysicat hinsichtlich des im §. 10 der Instruction für die städtischen Aerzte bezeichneter Vorgehens sich dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig sei, in Zukunft die Bezeichnung „nach 48 Stunden“ zu vermeiden, und jedenfalls den Tag der Beerdigung und den Umstand, ob die Leiche Vor- oder Nachmittags zu bestatten sei, ausdrücklich anzugeben. Die Stunde des Vor- oder Nachmittags könnte wohl in gewöhnlichen Fällen dem Uebereinkommen der Parteien mit den Bestattungsgesellschaften überlassen bleiben, und dürfte sich eine Anordnung des Begräbnisses zu einer bestimmten Stunde nur auf ausnahmsweise Fälle von hochgradiger Fäulniß, von ansteckenden Krankheiten u. s. w. beschränken.

Als Hauptregel im Allgemeinen hätte jedoch zu gelten, daß die Frist von 48 Stunden als die mittlere (normale) möglichst eingehalten würde.

Wäre z. B. der Tod am 5. April Abends 9 Uhr erfolgt, so könnte wohl die Beerdigung am 7. April Nachmittags nach 5 Uhr gestattet werden; fielen die Todesstunde in die späte Nachtzeit, so würde der Vormittag des drittfolgenden Tages, und zwar möglichst früh Vormittags zu wählen sein u. s. w.

Aus dem Gesagten würde folgen, daß von den städtischen Aerzten künftighin jedenfalls der Tag der Beerdigung mit dem Beisatze Vor- oder Nachmittags und — wo nöthig — auch die Stunde oder eines mehrständigen Zeitraumes (z. B. zwischen 2 und 4, 3 und 6 Uhr u.) deutlich anzuführen wäre.

Bei dieser Gelegenheit werden die Herren städtischen Aerzte unter Hinweisung auf den Punkt des Anhanges zu ihrer Instruction in jenen Fällen, wo die Documente des Verstorbenen nicht vorliegen, und daher in der Rubrik „Anmerkung“ des Todtenbeschaubefundes die Worte: „Documente nicht eingesehen“ geschrieben werden, stets die Angehörigen des Verstorbenen auch mündlich anweisen, daß sie die Documente des Verstorbenen im Todtenbeschreibamte beizubringen haben, da es häufig vorkommt, daß die betreffenden Parteien, welchen der Todtenbefund eingehändigt wird, die am Befunde beigedruckte Anmerkung nicht beachten.